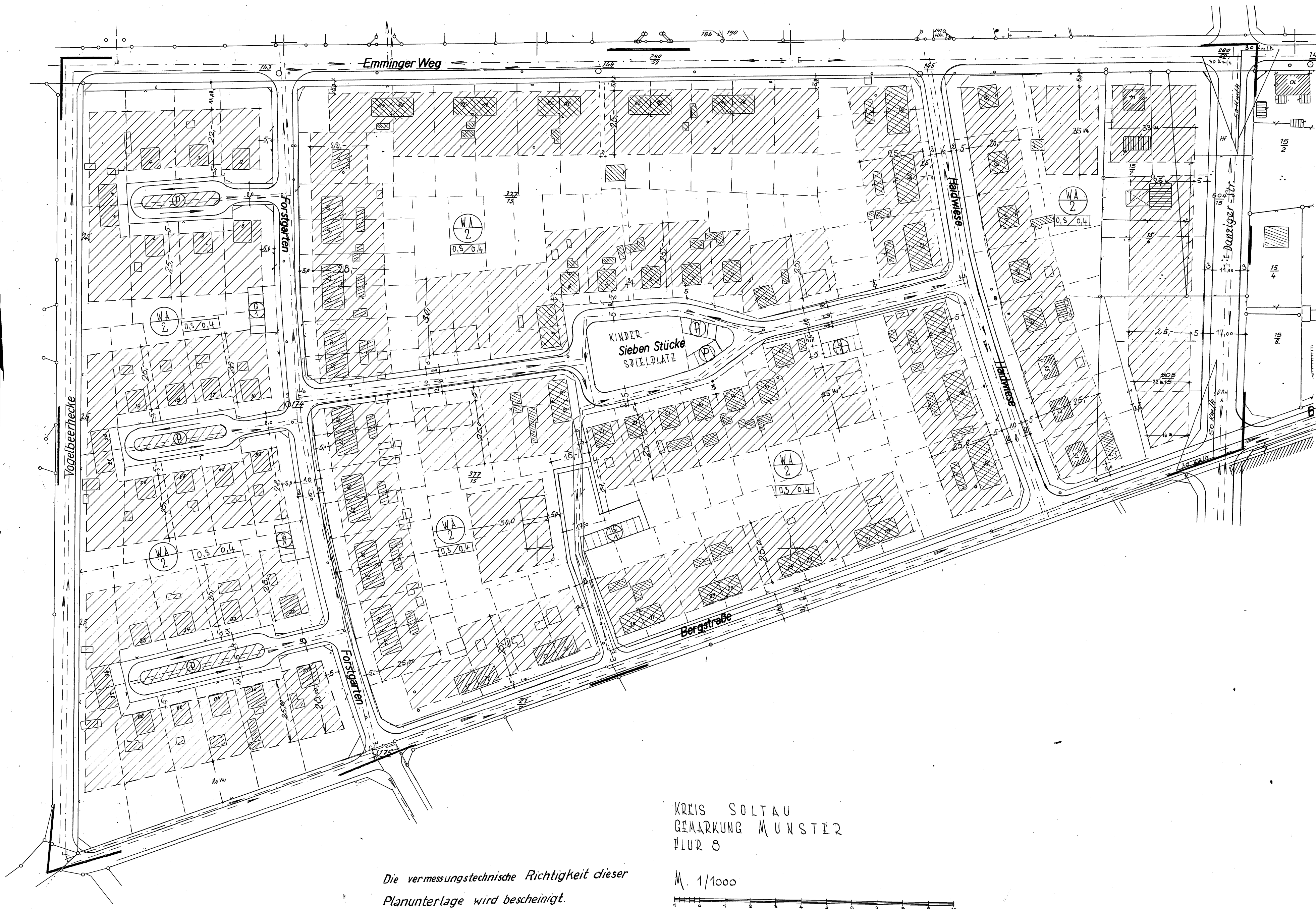




Die vermessungstechnische Richtigkeit dieser
Planunterlage wird bescheinigt.

Soltau, den 21. März 1963



Reg. Verm. Rat

KREIS SOLTAU
GEMARKUNG MÜNSTER
FLUR 8

M. 1/1000



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT
ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

1. DAS PLANGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES WOHNgebiet“ GEMÄSS § 1 ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962, AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN AUF GRUND § 4 ABS. 3 ZIFFER 2+6 DER BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. WEITERE AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
2. DAS FÜR DAS PLANGEBIET FESTGELEGT MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HOCHSTWERT.
3. DAS PLANGEBIET IST ÜBERWIEGEND MIT FAMILIENHEIMEN ZU BEBAUEN.
4. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600 m². AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE DER EINZELNEN DOPPELHÄUSER, DIEREN GRÖSSE SICH BEI TEILUNG NACH DIESEM PLAN BESTIMMT.
5. IN FLÄCHEN, DIE DURCH DIE SICHTWINKEL EINGESCHLOSSEN SIND IST EINE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,80 m, GEMESSEN VON FUSSWEG - OBERKANTE, NICHT ZULÄSSIG.

- PLANGRENZE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
AUFWERBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
NEU HERZUSTELLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAUGRENZEN
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN MIT ANGABE DER BEBAUUNGSTIEFE IN METERN
WA 2 ALLGEMEINES WOHNgebiet, BEBAUUNG BIS HÖCHSTENS 2 GESCHOSS
G GARAGEGEBÄUDE 1-GESCHOSSIG
0,3/0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
P PARKPLÄTZE
BRAUCHWASSERKANÄLE
REGENWASSERKANÄLE

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

1. FLURSTÜCKSBESTIMMUNG
2. VORHANDENE GEBÄUDE GEPL. GEBÄUDE
3. FÜR DEN BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES IN DEN GRENZEN VOGELBEIER - HECKE, EMMINGER-WEG, HAIDWIESE UND BERGSTRASSE IST ZUR VERWIRKLICHUNG DER PLANUNGSABSICHTEN EINE SATZUNG AUF GRUND DER BAUGESTALTUNGSVERORDNUNG VOM 10.11.1936 ERLASSEN. IN DIESER SATZUNG IST U.A. FESTGESETZT:
DASS DAS ZWEITE GESCHOSS NUR ALS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ZULÄSSIG IST UND DABEI AUCH EINWÜTTIGE BAUKÖRPER GESTATTET WERDEN.
4. ALS VERKEHRSLÄCHEN SIND IM PLAN AUSGEWIESEN:
1. DIE STRASSEN HAIDWIESE, BERGSTRASSE, FORSTGARTEN, DANZIGER STRASSE, 4 WOHNHÖFE BEIDSEITS FORSTGARTEN, SIEBEN STÜCKE MIT VERBINDUNGSSTRASSEN ZUR HAIDWIESE UND ZUM FORSTGARTEN
2. DIE PARKPLÄTZE SIND AN DEN WOHNHÖFEN AUSGEWIESEN
5. EIN KINDERSPIELPLATZ IST AUF DEM GRUNDSTÜCK „SIEBEN STÜCKE“ AUSGEWIESEN.

Gemeinde Münster Landkreis Soltau Bebauungsplan Nr. 13

Siedlung zwischen Emminger-Weg u. Bergstr.

DER GEMEINDERAT HAT AM 2.11.1962 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BETRÄGE

MÜNSTER, DEN 19. NOV. 1963

GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUÜBERSEHER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341 B.Bau.G. IN DER ZEIT VOM 10.4.1964 BIS ZUM 11.5.1964 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.3.1964

DER GEMEINDELEITER

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B.Bau.G. UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B.Bau.G. UND § 6 DER M.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 18.6.1964

MÜNSTER, DEN 6.7.1964

Bürgermeister Gemeindeführer

GEMÜSSIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES LÜNEBURG, DEN 14.10.1964

- I c/4 4c(39) So 35/XXIV

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
OBERREGIERUNGSRAUAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B.Bau.G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.11.1964

MIT AUSHAANG VOM 29.11.1964 BIS 22.11.1964

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 30.11.1964 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÜNSTER, DEN 30.11.1964

DER GEMEINDELEITER

